

AVR-Arbeitsausschuss

Beschlussvorschlag

zu:

Änderung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Teil 2 AVR-Württemberg – Erstes Buch – (Arbeitsvertrag)

(Stand: 20.11.2020)

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg – (AVR-Württemberg – AVR-Wü –) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 2:

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Teil 2 AVR-Wü/I wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

«§ 3

- a) Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter¹⁾ ist nach Teil ____ Abschnitt ____ Ziffer ____ Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) zu den AVR-Württemberg – Erstes Buch – in der Entgeltgruppe _____, Fallgruppe ____ eingruppiert.
- b) Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter¹⁾ ist nach Berufsgruppeneinteilung H (Anlage 1c AVR-Württemberg in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) gemäß § 17 Abs. 1 AVR-Wü/II in der Vergütungsgruppe _____, Fallgruppe _____ und demzufolge in der Entgeltgruppe _____ eingruppiert.

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter¹⁾ wird der Stufe _____ zugeordnet (§ 16 Teil 2 AVR-Wü/I).

Die Höhe des Entgelts ist im Übrigen aus der beiliegenden Gehaltsabrechnung ersichtlich.»

2. Im Anschluss an § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

«§ 7

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 bis 14 bzw. den entsprechenden Bestimmungen der AVR Württemberg – Zweites Buch – gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf das Tabellenentgelt (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- bzw. End-

stufe) und die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.

Andere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR-Württemberg – Erstes, Zweites oder Fünftes Buch – nichts anderes bestimmen.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.»

II. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2021.“

Gü, Rö - 28.10.2020